

# Satzung

für den **Förderverein Fußballnachwuchs Hitzhofen-Oberzell**  
(Gemäß Gründungsversammlung vom 09.08.2018)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Fußballnachwuchs Hitzhofen-Oberzell“.
2. Vereinssitz: Am Sportplatz 1; 85122 Hitzhofen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres und beginnt mit dem Tag der Gründung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballnachwuchses des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. durch ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Geld und Sachmittel zur sportlichen und persönlichen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen verwirklicht. Zudem wird die Ausbildung und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern gefördert.
3. Die Erfüllung des Satzungszwecks erfolgt durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft im Förderverein

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und den Satzungszweck des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so

steht dem Betroffenen die Berufung an das Präsidium zu. Dieses entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung, bei Tod und bei Ausschluss durch das Präsidium. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Satzung wird jedem Mitglied auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Vorstand/Präsidium**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) 3 Beisitzern
3. Der Verein wird durch den Vorstand (1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden) - jeweils alleine - gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand und das Präsidium werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 5 Zuständigkeit des Präsidium**

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
3. Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Förderkreisversammlung.

6. Ausführung der Beschlüsse der Förderkreisversammlung.
7. Verwaltung der Vereinskasse und Erstellung des Jahresberichts.
8. Einzug der Mitgliedsbeträge
9. Mitgliederverwaltung
10. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
12. Die Präsidiumsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **§ 6 Förderausschuss**

1. Der Förderausschuss besteht aus dem gesamten Präsidium.
2. Der Förderausschuss tagt mindestens einmal vierteljährlich. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.
3. Nach Vorschlag der Leitung der Fußballjugendabteilung des FC Hitzhofen-Oberzell entscheidet der Förderausschuss über die Genehmigung der Mittel für die Einzelprojekte.
4. Über die Mittelvergabe in Höhe von bis zu 50 EUR pro Aktion kann der Vorstand ohne Zustimmung des Förderausschusses bestimmen.
5. Über eine Mittelvergabe für Einzelprojekte über 50 EUR entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Förderausschusses. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 7 Finanzen**

1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen obliegen dem Präsidium.  
Weitere Ausgaben für Verwaltungsmittel können vom Präsidium entschieden werden.  
Der Kassier erstellt einen Kassenbericht für das Geschäftsjahr zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - den Jahresberichts des Präsidiums entgegennehmen und zu beraten
  - Entlastung des Vorstands und des Kassiers
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
  - Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 10 Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Email und über einen Aushang am Sportheim des FC Hitzhofen-Oberzell e.V.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des 1. Vorsitzenden
  - Bericht des Kassier
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
  - Wahl des Vorstands, Präsidium sowie von zwei Kassenprüfern, sofern dies ansteht,
  - Wünsche und Anträge
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Anträge müssen 5 Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden verlangt wird.

## **§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu ernennen. Die Versammlungsleitung wird für die Dauer der Wahl auf den Wahlausschuss übertragen.
2. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln, erforderlich.
6. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 10 Anschrift

Als Anschrift des Vereins gilt der Vereinssitz:  
Sportheim Hitzhofen  
Am Sportplatz 1  
85122 Hitzhofen

## § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Hitzhofen-Oberzell e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

*Mayo Channas*  
*W. Sp. C*  
*Th. Fisch*  
*S. Fiedler*  
*H. Volls*  
*D. Schmitt*  
*Bann*  
*Kell*  
*M. Egg*  
*H. Müller*  
*G. F.*